



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Für das Vertragsverhältnis zwischen der MEDAV GmbH (nachstehend AG genannt) und den Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MEDAV GmbH. Von diesen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des AN sind für den AG unverbindlich, auch wenn er nicht widerspricht oder der AN angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Allg. Einkaufsbedingungen.

1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allg. Einkaufsbedingungen nicht zur Anwendung kommen können, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Schriftverkehr

2.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2.2 Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung ist dem AG eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Der AG behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit eingeht.

2.3 Der mit der Bestellung zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der Einkaufsabteilung gesondert für jede einzelne Bestellung, unter Angabe der Bestellnummer und/oder sonstiger Kennzeichen zu führen. Falls nicht vom AG anders verlangt, hat der AN Versandanzeige, Lieferschein und Rechnungen auszustellen und rechtzeitig einzureichen.

3. Versand

3.1 Falls nicht vom AG anders vereinbart, erfolgen Lieferungen frei Haus in die Geschäftsräume des Auftraggebers.

3.2 Fracht- und Verpackungskosten werden vom AG nur dann übernommen, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst mit der Abnahme an der Versandadresse - bei Lieferung mit Aufstellung mit Übernahme im eigenen Betrieb - auf den AG über.

5. Lieferfristen

5.1 Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und genau einzuhalten.

5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn der AN aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert ist.

5.3 Verzug der Untertierlieferanten des AN fällt in den Risikobereich des AN.

5.4 Sind bei der Lieferung und / oder ihrer Vorbereitung Verspätungen eingetreten oder zu erwarten, so hat der AN den AG sofort zu benachrichtigen.

5.5 Kommt der AN in Verzug, so ist der AG ohne Nachfristsetzung und nach seiner Wahl berechtigt, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Bestellwertes pro vollendete Woche, höchstens 5% des Bestellwertes und/oder Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

Eines ausdrücklichen Vorbehalts auf Geltendmachung der Vertragsstrafe bei Annahme der verspäteten Lieferung bedarf es nicht.

6. Zahlung

6.1 Rechnungen sind stets mit der Angabe der Bestellnummer des AG einzureichen.

6.2 Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

6.3 Zahlungs- und Skontofristen beginnen frühestens am Tage des Waren- und Rechnungseinganges. Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung durch die Nichtangabe oder unvollständige Angabe der Bestellnummer des AG durch den AN eintreten.

6.4 Falls nicht vom AG anders vereinbart, erfolgt die Zahlung der Rechnungen des AN innerhalb 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach Eingang soweit nicht andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

6.5 Durch eine Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des AN nicht bestätigt.

6.6 Der AN ist verpflichtet, Überzahlungen an den AG zurückzuerstatten. Er kann sich nicht auf Verjährung oder Entreicherung berufen.

7. Gewährleistung

7.1 Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel.

7.2 Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften des AG entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne u. ä.).

7.3 Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaft des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

7.4 Falls in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Gewährleistung 24 Monate ab Gefahrenübergang. Rügen wegen fehlerhafter Lieferung kann der Besteller innerhalb eines Monats nach Abnahme der Waren geltend machen. Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Ware herausstellen, kann der AG noch unverzüglich nach ihrer Entdeckung rügen.

7.5 Bei Sachmängeln kann der AN nach seiner Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche (bei Wandlung: auch teilweise Wandlung) geltend machen oder Nachbesserung verlangen. In dringenden Fällen ist er berechtigt, auf Kosten des AN schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen.

7.6 Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind dem AG vor Fertigungsbeginn anzuzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Der AG ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang auf Gleichartigkeit zu untersuchen.

8. Schutzrechte

Der AN haftet dafür, dass bei Ausführung des Vertrages sowie durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt den AG von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

9. Lieferungen nach Angaben des AG

Werden die vom AG bestellten Waren nach dessen Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellt, so tritt folgende Regelung ein:

9.1 Die vom AG bestellten Waren sowie zu ihrer Herstellung geeignete Spezialeinrichtungen oder dergleichen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG an Dritte geliefert werden. Dies gilt auch dann, wenn der AN die Spezialeinrichtungen oder dergleichen auf eigene Kosten beschafft hat oder wenn der AG die Annahme der bestellten Ware wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung verweigert hat oder wenn der AG trotz ordnungsgemäßer Lieferung von weiteren Bestellung absieht.

9.2 Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung Verbesserungen beim AN, so hat der AG ein kostenloses, nicht ausschließliches Verwendungsrecht zur gewerblichen Verwendung des Gegenstandes der Verbesserungen und etwaiger entsprechender Schutzrechte.

9.3 Das Verfügungsrecht über auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge, insbesondere hinsichtlich Mitbenutzung, Veränderung oder Vernichtung, bleibt ausschließlich beim AG.

9.4 Modelle, Muster, Zeichnungen oder technische Unterlagen jeder Art bleiben Eigentum des AG und sind geheim zu halten; sie sind zusammen mit etwa angefertigten Kopien auf Wunsch des AG zurück zu senden.

10. Entwicklungsaufträge

Bei der Durchführung von Entwicklungsleistungen gelten neben den anderen Bestimmungen der Allg. Einkaufsbedingungen die folgenden Bestimmungen:

10.1 Die Eigenschaften des zu entwickelnden Gegenstandes sind in einem Pflichtenheft schriftlich festgelegt.

Versäumt es der AG ein derartiges Pflichtenheft zu erstellen, wird der AN in einer angemessenen Zeit nach Auftragsingang ein Verzeichnis der Leistungen des zu entwickelnden Gegenstandes erstellen und dieses dem AG übersenden. Nach schriftlicher Freigabe dieses Leistungsverzeichnisses durch den AG ersetzt dieses Verzeichnis das Pflichtenheft.

Über die im Pflichtenheft genannten Eigenschaften hinaus gelten in jedem Fall die im Angebot des AN dargelegten Spezifikationen als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften der Entwicklungsleistung bzw. des Entwicklungsgegenstandes.

10.2 Der AG erteilt dem AN alle der Entwicklung dienenden Auskünfte in vollständiger und umfassender Weise.

10.3 Der AN unterrichtet den Auftraggeber laufend über den Stand der Entwicklung.

10.4 Der AN wird schriftliche Wünsche des AG zur Durchführung der Entwicklungsarbeiten berücksichtigen. Sollte jedoch die Berücksichtigung dieser Wünsche die Erreichung des Entwicklungsziels beeinträchtigen oder dazu führen, dass der vorgesehene finanzielle Umfang der Entwicklungsarbeiten überschritten wird, so hat der AN – sobald er dies erkennt – den AG schriftlich darauf hinzuweisen. Beharrt der AG darauf, dass seine Wünsche berücksichtigt werden, so trägt er insoweit die Verantwortung. Soweit eine Kostenüberschreitung in Betracht kommt, ist der Wunsch erst verbindlich, nachdem über die Vergütung der dadurch entstehenden Mehrkosten und Mehrleistungen des AN eine besondere schriftliche Vereinbarung zustande gekommen ist.

10.5 Der AN wird um vorherige schriftliche Zustimmung des AG nachsuchen, wenn er außerhalb seines Betriebes stehende Dritte einschließlich freier Mitarbeiter bei der Ausführung seines Auftrages beteiligen will und dem Dritten die Entwicklungsaufgabe oder ein wesentlicher Teil derselben bekannt gegeben werden muss.

10.6 Der AN verpflichtet sich, über alle bekannt werdenden geschäftlichen Einzelheiten Stillschweigen zu wahren.

10.7 Der AG hat Anspruch auf Überlassung je einer Ausfertigung der bei der Durchführung des Vertrages entstehenden wissenschaftlichen oder technischen Unterlagen (Funktionszeichnungen, Systemzeichnungen, Schaltpläne und dgl.) und einer vorläufigen Bedienungsanleitung soweit sie für eine sachgemäße Erprobung und Auswertung des Entwicklungsergebnisses erforderlich sind. Für die Überlassung dieser Unterlagen werden keine besonderen Kosten angesetzt, sie sind in den Entwicklungskosten enthalten.

10.8 Bei allen vom AG in Auftrag gegeben Entwicklungen behält der AG das alleinige und vollständige Nutzungsrecht. Eine Verwendung der Entwicklung beim AN erfordert die schriftliche Zustimmung des AG.

11. Preise

11.1 Die angebotenen Preise verstehen sich bei Auftragsvergabe als Festpreise für die Laufzeit des Auftrages, einschließlich Firmenprüfprotokolle. Preisänderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AG möglich.

11.2 Sind Vorauszahlungen vereinbart, so hat der AN als Sicherheit selbstschuldnerische Bürgschaften einer Deutschen Großbank oder Großversicherung beizubringen.

11.3 Im Falle des Rücktritts vom Verträge durch den AG sind bereits geleistete Vorauszahlungen zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an mit 3% über den jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

12. Kündigung und Rücktritt

Der AG ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet ist oder der AN seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist nach Wahl des AG Erlangen oder der Sitz des AN.

Uttenreuth, den 01. Januar 2002

MEDAV GmbH
Gräfenberger Str. 34
D-91080 Uttenreuth
Deutschland

Telefon: ++49(0)-9131-583-0
Internet: www.medav.de

Telefax: ++49(0)-9131-583-11
E-Mail: info@medav.de